

**Artenschutzrechtliche
Betrachtung
im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 83,
Osterweder Straße
Gemeinde Worpswede**

Auftraggeber: Fa. Triangel
Worpswede

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Landschaftsplanung

Lange Str. 22
28870 Ottersberg
Tel.: 017645642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dieter von Bargaen
Fritz Ibold
Ottersberg, Juni 2017/ August 2017

Erfassung

Die Biotoptypenkartierung sowie die Erfassung der verschiedenen Artengruppen wurden 2014 als Basis für den Befreiungsantrag der geschützten Fläche erstellt. Ergänzende Erfassungen von Biotoptypen, Habitat-Bäumen und Fledermäusen erfolgten 2017 nach Hinweisen der UNB und der KNV. Zusätzlich wurde die aktuelle Flächenanpassung integriert. Basierend auf den Begehungen erfolgt eine Potentialabschätzung für Reptilien und Amphibien

Für die Biotoptypenkartierung wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016) angewendet. Die vorhandenen Bäume wurden Ende Februar 2017 auf das Vorhandensein von Großhorsten und Höhlen untersucht, um ein mögliches Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten oder von Fledermäusen einschätzen zu können. Die Begutachtung erfolgte optisch vom Boden aus. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte am 20.05., 29.05. und 13.06.2017 sowohl mit Hilfe von Horchboxen als auch im Rahmen von Detektorbegehungen.

Die Einstufung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in Schutzkategorien folgt Theunert (2008 a, b). Alle einheimischen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien sowie einige Insektenarten genießen mindestens den besonderen Schutz nach § 10 Abs, 2 Nr. 10 BNatSchG.

Die Erfassungsergebnisse von 2014 wurden um die Ergebnisse von 2017 erweitert und sind als Anlage angefügt. Hier erfolgt eine Darstellung in Kurzform.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen.

Das Plangebiet weist in verschiedenen Bereichen einen alten Baumbestand auf. Es konnten jedoch keine Höhlungen festgestellt werden, die von den Tieren als Schlafplatz oder Wochenstube genutzt wurden. Daher ist nicht vom Vorhandensein einer Wochenstube oder von Schlafplätzen auszugehen. Allerdings stellen die in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen linearen Gehölzstrukturen Leitelemente für die Orientierung der Fledermäuse dar. Neben den linearen Gehölzbereichen wird besonders der Gehölzrand der im Norden des Plangebietes vorhandenen Grasfläche als Nahrungshabitat genutzt.

Brutvögel

Ein für viele der 28 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten als Nisthabitat erforderlicher Gehölzbestand ist im Plangebiet in den Randbereichen vorhanden. Die innere Fläche des Gebietes weist nur sehr eingeschränkt Gebüsche auf.

Die vorkommenden Arten besiedeln unterschiedlich strukturierte Bereiche der Gehölze. Es ist davon auszugehen, dass heckenbewohnende, störungsunempfindliche Arten wie der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) im dichten Unterwuchs der Gehölze brüten. Die Büsche und Baumkronen bieten Nistmöglichkeiten für störungsresistente Arten wie Amsel und Singdrossel (*Turdus merula* und *philomenos*), Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke (*Sylvia communis*, *borin* und *atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coeleps*), Grünling (*Carduelis chloris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Hier sind auch inzwischen selten gewordene Arten wie der Baumpieper (*Anthus trivialis*) oder der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) zu erwarten. In geringem Umfang sind abgestorbene Bäume im Plangebiet vorhanden, die

von Klein- und Buntspechten (*Dendrocopus minor* und *major*) zur Nahrungssuche und als Nisthabitat benötigt werden.

Als Nisthabitat für Vogelarten, die offenen Boden bevorzugen, ist der gehölzfreie Zentralbereich des Plangebietes auf Grund der dichten Gras- und Binsendecke nicht geeignet. Bodenbrütende Vogelarten besitzen in der Regel eine große Fluchtdistanz und benötigen daher offene Flächen. Darüber hinaus ist die Gefahr durch jagende Hauskatzen im Plangebiet sehr hoch.

Reptilien

Der gehölzfreie Bereich des Plangebietes ist für Reptilienarten bedingt geeignet. Die vorhandene dichte Kraut- und Grasvegetation bietet gute Versteckmöglichkeiten und kann von Arten wie der Ringelnatter (*Natrix natrix*) als Jagdhabitat genutzt werden. Im zentralen Bereich Versteckmöglichkeiten. Allerdings fehlen hier offene, sonnige Flächen, die die wechselwarmen Reptilien ebenfalls brauchen. Daneben fehlt im Plangebiet eine für ein dauerhaftes Vorkommen der Ringelnatter gewünschte ausreichende Feuchtigkeit. Mehr oder weniger vegetationsfreie Stellen im Randbereich der Gehölze sind bedingt als Lebensraum für die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) geeignet. Neben der geringen Größe dieses Lebensraumes spricht jedoch auch die Störungshäufigkeit durch spazierengehende Menschen (und Hunde!) sowie die regelmäßig im Gebiet vorkommenden Katzen gegen ein Vorkommen von Waldeidechse oder Ringelnatter. Beide genannten Arten können potentiell in den Gehölzen sowie dichter krautiger Vegetation Überwinterungsmöglichkeiten im Boden (Mäusebauten o.ä.) finden. Derartige Winterquartiere finden sich jedoch i.d.R. im Bereich der Sommerlebensräume.

Während der gesamten Erfassungszeit wurden keine zufälligen Beobachtungen von Waldeidechsen oder Ringelnattern gemacht.

Daher ist es unwahrscheinlich, dass im Plangebiet eine stabile und dauerhafte Population von Waldeidechsen oder anderen Reptilien vorhanden ist, allerdings ist das Vorhandensein von Überwinterungsquartieren nicht auszuschließen.

Amphibien

Amphibien fehlt eine Laichmöglichkeit im Plangebiet vollständig. Für die Eignung als Sommerhabitat bzw. Überwinterungsgebiet für Arten wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist das gesamte Plangebiet geeignet, weist allerdings auch für diese Arten eine hohe Störanfälligkeit auf.

Ein Vorkommen von Erdkröten im Plangebiet ist möglich.

Insekten

Sowohl der gras- und krautreiche zentrale Bereich des Plangebietes wie auch die Gehölzstrukturen sind ein wertvoller Lebensraum für eine große Zahl von Heuschrecken-Arten.

Allerdings genießt keine der vorkommenden Arten den besonderen Schutz nach § 10 Abs, 2 Nr. 10 BNatSchG oder ist in Niedersachsen in ihrem Bestand bedroht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassungen von 2014 sowie 2017 beschrieben. Es wird dargelegt, ob das Plangebiet überhaupt einen geeigneten Lebensraum für die jeweilige Gruppe darstellt. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommen kann. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des B-Planes Worpswede 83 „Osterweder Strasse“ zu erwarten sind.

Fledermäuse

Die Erfassung des Plangebietes sowie der Nutzung durch die Fledermäuse hat ergeben, dass weder Gehölze noch Siedlungsbebauung im Plangebiet oder der direkten Nähe vorhanden sind, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Schlafplatz genutzt werden.

Auf Grundlage der Fledermauserfassung wurden folgende wertgebende Strukturen ermittelt:

- Die in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen linearen Gehölzstrukturen weisen sowohl als Leitstrukturen wie auch als Nahrungshabitat ein durchschnittliches, im Bereich der nördlichen Grasfläche ein hohes Potential auf.
- Dem zentralen Bereich mit Gras-Vegetation kommt eine geringe Bedeutung als Fledermauslebensraum zu.
- Quartierstandorte für Fledermäuse sind im gesamten Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Plangebiet stellt in den Randbereichen ein potentiell Nahrungshabitat mit allgemeiner, stellenweiser hoher Bedeutung für Fledermausarten dar. Die randlichen Gehölzsäume dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Tötungsverbot

Im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass während der Bauphase eine Tötung ausgeschlossen werden kann.

Aus der Nutzung der geplanten Bebauung ergibt sich ebenfalls kein erhöhtes Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Fledermausarten.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Störungsverbot

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Störungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Gartenstrukturen die Attraktivität des Gebietes für jagende Fledermäuse erhöht

werden.

Im Weiteren werden mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf drei im Norden und Süden von Worpswede, z.T. in der Siedlungsrandlage gelegenen Ersatzflächen geeignete ähnliche, störungsfreiere Habitate in Form von Extensiv-Grünland im Nahbereich von Gehölzbeständen bzw. durch Aufforstungen mit standortheimischen Laubwaldarten geschaffen

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Fledermausarten infolge der Umsetzung des B-Planes Worpswede 83 „Osterweder Strasse“ nicht gegeben.

Brutvögel

Im Plangebiet wurden 28 Vogelarten erfasst, deren bevorzugte Brut- und Jungenaufzuchtbiotope in Gebüsch oder Hecken zu finden sind. Insgesamt weisen alle unterschiedlichen Gehölzstrukturen ein entsprechendes Potential auf.

Das Plangebiet stellt für alle in der Anlage genannten Arten potentiell ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat dar.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, der Baufeldräumung und von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchgeführt werden. Bei einer zwingend erforderlichen Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase ist das Baufeld auf Nistplätze zu überprüfen. Sollten Gelege oder Jungvögel vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung erst nach dem Flüggewerden der Jungen durchzuführen. Sollte zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn eine längere Zeit liegen, so ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung erforderlich, sofern nicht geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Tötungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Gartenstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Bruthabitat erhöht werden.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Störungsverbot

Da es sich bei der überwiegenden Zahl der vorkommenden Arten um Arten handelt, die regelmäßig auch im besiedelten Bereich vorkommen, können Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, ausgeschlossen werden. Die verbleibenden randlichen und umgebenden Gehölzbestände stellen weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Arten

dar. Die festgeschriebenen Vorsorgegebote zur Vermeidung von Tötungen führen zu einer ungestörten Brut- und Jungenaufzuchtphase.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind ausreichend zusagende Habitate vorhanden, so dass die potentiell vorkommenden Tiere während der unvermeidlichen Störungen durch die Bautätigkeit ausweichen können.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf drei im Norden und Süden von Worpswede, z.T. in Siedlungsrandlage gelegenen Ersatzflächen werden geeignete ähnliche, störungsfreiere Habitate in Form von Extensiv-Grünland im Nahbereich von Gehölzbeständen bzw. durch Aufforstungen mit standortheimischen Laubwaldarten geschaffen.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Habitate für die betroffenen Arten in vergleichbarer räumlicher Ausdehnung in direkter Nähe zum Plangebiet zur Verfügung stehen, da die betroffenen Arten überwiegend wenig störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätten stellen. Im Weiteren werden mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf drei im Norden und Süden von Worpswede, z.T. in der Siedlungsrandlage gelegenen Ersatzflächen geeignete ähnliche, störungsfreiere Habitate in Form von Extensiv-Grünland im Nahbereich von Gehölzbeständen bzw. durch Aufforstungen mit standortheimischen Laubwaldarten geschaffen.

Daher bleibt die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Zerstörungspotential für Fortpflanzungsstätten der potentiell vorkommenden Arten nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Gartenstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Bruthabitat auch für weitere Arten erhöht werden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Brutvogelarten infolge der Umsetzung des B-Planes Worpswede 83 „Osterweder Strasse“ nicht gegeben.

Reptilien und Amphibien

Im Plangebiet können sich potentiell Überwinterungsquartiere der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Erdkröte (*Bufo bufo*) befinden. Für beide Arten sind Totholzhaufen oder trockene Erdlöcher im Winter wichtig.

Auf Grundlage der Potentialabschätzung wurden folgende wertgebende Strukturen ermittelt:

- Der Bodenbereich der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen weist als Überwinterungshabitat ein durchschnittliches bis hohes Potential auf.
- Dem zentralen Bereich mit Gras-Vegetation kommt eine geringe Bedeutung als Überwinterungshabitat zu.

Tötungsverbot

Im Untersuchungsgebiet sind potentiell Überwinterungsquartiere von Ringelnattern oder Erdkröten zu erwarten. Bei einer Störung der Wurzelbereiche während der Winterruhe dieser Arten kann daher eine Tötung nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag vorgeschrieben, dass das Entfernen von Baumstubben sowie weitere Eingriffe in den Boden der Gehölze außerhalb der Winterruhe von Ringelnatter und Erdkröte durchgeführt werden, d.h. nicht zwischen dem 01.11. und 01.04. des Folgejahres.

Aus der Nutzung der geplanten Bebauung ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Reptilien- und Amphibienarten.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Baumaßnahmen treten unvermeidlich Störungen des Lebensraumes der vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten auf. Beide potentiell vorkommenden Arten sind ausreichend mobil, um in dieser Phase in vorhandene, direkt benachbarte Lebensräume auszuweichen.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Störungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Gartenstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Sommer- und Winterlebensraum für Ringelnattern und Erdkröten erhöht werden.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Ringelnattern oder Erdkröten bekannt bzw. (Erdkröte: Teiche) vorhanden.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf drei im Norden und Süden von Worpswede, z.T. in Siedlungsrandlage gelegenen Ersatzflächen werden geeignete ähnliche, störungsfreiere Habitate in Form von Extensiv-Grünland im Nahbereich von Gehölzbeständen bzw. durch Aufforstungen mit standortheimischen Laubwaldarten geschaffen.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten infolge der Umsetzung des B-Planes Worpswede 83 „Osterweder Strasse“ nicht gegeben.

Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass für die vorkommenden Brutvogel-, Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Brutvögeln während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchgeführt werden. Zudem ist vor einer Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase das Baufeld auf Nistplätze zu überprüfen. Sollten Gelege oder Jungvögel vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung erst nach dem Flüggewerden der Jungen durchzuführen. Sollte zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn eine längere Zeit liegen, so ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung erforderlich sofern nicht geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien- oder Reptilienarten während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass das Entfernen von Baumstubben sowie weitere Eingriffe in den Boden der Gehölze außerhalb der Winterruhe von Ringelnatter und Erdkröte durchgeführt werden, d.h. nicht zwischen dem 01.11. und 01.04. des Folgejahres.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten kommen. Da im näheren Umkreis ähnliche Lebensräume vorhanden sind, können betroffene Tierarten in diese Bereiche ausweichen.

Daneben werden mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf drei im Norden und Süden von Worpswede, z.T. in der Siedlungsrandlage gelegenen Ersatzflächen geeignete ähnliche, störungsfreiere Habitate in Form von Extensiv-Grünland im Nahbereich von Gehölzbeständen bzw. durch Aufforstungen mit standortheimischen Laubwaldarten geschaffen.

Bei einer Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Literatur

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2014. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326

Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28(3): 69-141

Theunert, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28(4): 153-210